

Rechtsexperten informieren:

Abrechnung nach Stundenlohnzetteln

Wenn für bestimmte Arbeiten die Abrechnung nach Stundenlohn und Ersatz des Materialaufwandes vereinbart worden ist, handelt es sich um einen Stundenlohnvertrag, der vom Einheitspreisvertrag zu unterscheiden ist. Bei einem Einheitspreisvertrag ist die Abrechnung anhand der in den Positionen eines Leistungsverzeichnisses angegebenen Mengen und Massen vorzunehmen.

Dies gilt gleichmäßig für einen Werkvertrag nach dem BGB und auch für einen durch die VOB ergänzten Werkvertrag. So ist es bei einem Einheitspreisvertrag Sache des Auftragnehmers die Voraussetzungen nachzuweisen, die seinen Werklohnanspruch begründen.

Nichts anderes gilt generell für den Stundenlohnvertrag. Allerdings muß der Auftragnehmer hierfür nicht nur darlegen, daß er bzw. seine Mitarbeiter eine bestimmte Anzahl von Stunden auf der Baustelle verbracht haben. Er muß darüber hinaus auch darlegen und beweisen, daß die von ihm angeblich aufgewandten und berechneten Stunden zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen auch erforderlich waren, also letztlich eine angemessene Vergütung für den erbrachten Leistungserfolg darstellen. Die Höhe der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung hängt somit nicht nur beim Einheitspreisvertrag, sondern auch beim Stundenlohnvertrag von der Art und dem Umfang der erbrachten Leistungen ab, die der Auftragnehmer darzulegen und zu beweisen hat.

Letztlich ist also auch beim Stundenlohnvertrag vom Auftragnehmer

die Angemessenheit und die Ortsüblichkeit der Vergütung darzulegen und zu beweisen. Dies entspricht bei berechtigten Zweifeln über den Umfang der Stundenlohnleistungen der Rechtslage bei § 15 Nr. 5 VOB/B, wonach bei berechtigten Zweifeln der Auftragnehmer die Richtigkeit seiner Angaben auf den Stundenlohnzetteln und damit seinen Vergütungsanspruch der Höhe nach insgesamt beweisen muß, wenn der Auftraggeber die Angaben des Auftragnehmers im einzelnen bestreitet.

Keineswegs ergibt sich aus Stundenlohnzetteln, die der Auftraggeber unterzeichnet hat, eine Umkehr der Beweislast. Regelmäßig kann nicht davon ausgegangen werden, der Auftraggeber hätte durch die Gegenzeichnung der ihm vorgelegten Stundenlohnzettel anerkennen wollen, die

§

Mitarbeiter des Unternehmers hätten die in den angegebenen Zeiträumen geschuldeten und objektiv erforderlichen Leistungen ausgeführt und die aufgelisteten Materialien eingebaut. Mindestens gilt dies, wenn die Stundenzettel nicht stets am Ende des Arbeitstages, sondern in aller Regel erst nach mehreren Tagen oder gar erst nach einer Woche vorgelegt worden sind. Dann ist dem Auftraggeber schon aus diesem Grund eine Kontrolle gar nicht mehr möglich. Auch kann bei einem bauernahen Auftragnehmer nicht davon ausgegangen werden, er wolle mit der Gegenzeichnung die Erforderlichkeit und Angemessenheit der auf den Stundenzetteln angegebenen Stundenzahlen bestätigen.

Wenn aber ausnahmsweise davon auszugehen ist, aufgrund der konkreten Umstände würde sich aus der Unterzeichnung der Stundenlohnzettel durch den Auftraggeber eine Umkehr der Beweislast ergeben, kann er mit einem Sachverständigengutachten



beweisen, daß die in den Stundenlohnzetteln aufgeführten Stunden nicht zutreffen können, sondern in einem krassen Mißverhältnis zu der tatsächlich erbrachten Leistung stehen. Für den dem Auftraggeber obliegenden Gegenbeweis reicht in der Regel ein Aufmaß der Leistungen aus, das die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der vom Unternehmer berechneten Stunden widerlegt.

Diese Auffassung hat das Oberlandesgericht Hamm im Urteil vom 25. 10. 2000 – 12 U 32/00 – vertreten, das durch den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 27. 9. 2001 – VII ZR 14/01 – bestätigt wurde. In dem konkreten Fall hatte der Unternehmer unter Berufung auf die Stundenzettel die Zahlung von 156 966,69 Euro (307 000 DM) verlangt. Nach einem Sachverständigengutachten war aber nur ein Werklohnanspruch von 89 476,08 Euro (175 000 DM) angemessen.

Dr. Otto